Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen

2015	Verkündet am 7. Mai 2015	Nr. 69

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gymnasiale Oberstufe

Vom 16. April 2015

Auf Grund des § 20 Absatz 4 in Verbindung mit § 67 des Bremischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2005 (Brem.GBl. S. 260, 388, 398 — 223-a-5), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2014 (Brem.GBl. S. 362) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Gymnasiale Oberstufe vom 1. August 2005 (Brem.GBI. S. 332 — 223-a-16), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 14. Oktober 2014 (Brem.GBI. S. 440) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Nummer 1 werden die Wörter "die naturwissenschaftlichen Fächer Biologie, Chemie und Physik," durch die Wörter "mindestens zwei der naturwissenschaftlichen Fächer Biologie, Chemie und Physik," ersetzt.
 - b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:
 - "(4) In der Einführungsphase sind mindestens 35 Stunden zu belegen. Es können bis zu zwei Jahreswochenstunden als Selbstlernzeit angerechnet werden."
- 2. Dem § 10 Absatz 6 wird folgende Nummer 3 angefügt:
 - "3. Abweichend von Nummer 2 können bis zu zwei Jahreswochenstunden als Selbstlernzeit im Rahmen der Projektarbeit angerechnet werden, wenn bereits zwei Jahreswochenstunden nach § 9 Absatz 4 angerechnet wurden."
- 3. Die Anlage 2 "Stundentafel für die Einführungsphase" wird wie folgt geändert:
 - a) Das Aufgabenfeld III wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Zeile "Naturwissenschaftliche Fächer" wird wie folgt gefasst:
 Naturwissenschaftliche Fächer (Biologie, Chemie, Physik)
 - bb) Die Zeilen "Biologie", "Chemie" und "Physik" werden gestrichen

b) Den Erläuterungen wird folgende Angabe angefügt:

"**** zwei Fächer dreistündig oder drei Fächer mindestens zweistündig"

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2015 in Kraft.

Bremen, den 24. April 2015

Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft